



## Ablauf, Kosten und Erfolg des Privatklageverfahrens

Von Justizamtmann Horst Buchberger, Münster (Westf.)

Wie sich das Verfahren nach erfolglosem Sühneversuch vor dem Schm. weiter abwickelt, welche Kosten und Risiken auf die Parteien zukommen, wenn sich der Verletzte im Wege der Privatklage an das Gericht wendet, diese Fragen brennen den Schrn. auf den Nägeln, weil die Parteien von den Vorteilen einer gütlichen Einigung vor dem Schm. überzeugt werden wollen. Wegen der in § 380 Abs. 1 S. 1 StPO genannten Straftaten ist der Verletzte zur Erhebung der Privatklage berechtigt, sobald er eine Bescheinigung des zuständigen Schs., dass die Sühne erfolglos versucht worden ist, oder wenn er eine Bescheinigung des Privatklagegerichts vorlegen kann, dass er aus den Gründen des § 36 Abs. 1 SchO von einem Sühneversuch entbunden worden ist, und die dreimonatige Strafantragsfrist des § 77 b StGB noch nicht verstrichen ist. Sachlich zuständig zur Entscheidung über die Privatklage ist das Amtsgericht, und zwar der Einzelrichter (§ 25 Nr. 1 GVG). Örtlich zuständig als Privatklagegericht ist entweder das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Straftat begangen ist (§ 7 Abs. 1 StPO), oder das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Beschuldigte z. Z. der Erhebung der Privatklage seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 8 StPO). Unter demnach in Betracht kommenden verschiedenen Gerichten gibt die Erhebung der Privatklage oder ein früherer Antrag auf Entbindung vom Sühneversuch den Ausschlag und begründet die alleinige Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. Die Privatklage ist entweder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts oder durch Einreichung einer Anklageschrift zu erheben (§ 381 StPO). Die Privatklage muss den Erfordernissen des § 200 Abs. 1 StPO entsprechen und den Privatkläger, den Beschuldigten, die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat, Zeit und Ort der Tatbegehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften bezeichnen. In ihr sind ferner die Beweismittel, das Privatklagegericht und die Anwälte der Parteien anzugeben. Der Privatkläger hat ferner gern § 379 a StPO, § 67 GKG (Gerichtskostengesetz) Nr. 1650 des Kostenverzeichnisses einen Kostenvorschuss in Höhe von 40,-DM zu zahlen. Ein ausländischer Privatkläger muss u.U. für die dem Beschuldigten voraussichtlich entstehenden Kosten durch Hinterlegung von barem Geld oder Wertpapieren Sicherheit leisten (§ 379 StPO, § 110 ZPO). Anwaltszwang besteht im Privatklageverfahren weder für den Privatkläger noch den Beschuldigten (§ 514 StPO). Vor Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens gibt das Privatklagegericht dem Beschuldigten Gelegenheit, sich zu dem gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern (§ 382 StPO). Auf die Eröffnung des Hauptverfahrens folgen Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung, Ladung

### Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



der Parteien, Durchführung der Hauptverhandlung, Entscheidung über Privatklage durch Beschluss oder Urteil (s. 55 384, 213 ff., 226 ff., 260, 383 Abs. 2 StPO). In der Hauptverhandlung brauchen Privatkläger und Beschuldigter, sofern nicht das Gericht im Einzelfalle ihr persönliches Erscheinen angeordnet hat, – im Gegensatz zum Sühntermin! – nicht selbst zu erscheinen. Sie können sich durch Anwälte vertreten lassen (5 387 StPO). Gegen ein Urteil ist binnen einer Frist von einer Woche seit Verkündung bzw. Zustellung das Rechtsmittel der Berufung oder statt seiner die Revision zulässig (s. §§ 312, 314, 335 Abs. 1, 390 StPO). Gegen die Entscheidung der Berufungsinstanz, des Landgerichts also, kann, sofern die dafür bestimmten Voraussetzungen vorliegen, Revision bei dem Oberlandesgericht eingelegt werden (s. 55 333, 337 StPO, C 121 Abs. 1 b GVG). Die Beschlüsse des Privatklagerichters nach 5 383 Abs. 2 StPO sind binnen einer Frist von einer Woche seit Bekanntmachung der Entscheidung mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar (s. 5 311 Abs. 2 StPO).

Neben Auslagen für die Zustellung einer Abschrift der Privatklageschrift an den Beschuldigten, für die Zustellung der Ladungen an die Beteiligten, für die etwaige Hinzuziehung von Zeugen und Dolmetschern entstehen Gerichtskosten nur, wenn der Beschuldigte zu einer Strafe verurteilt worden ist (die Gebühr richtet sich nach der Höhe der Strafe und beträgt bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten oder bei Verurteilung zu Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen gern. 55 45, 40 GKG, Nr. 1639, 1600 a, b des Kostenverzeichnisses 50,- DM), wenn der Beschuldigte freigesprochen worden ist (die Gebühr beträgt gern. Nr. 1650 des Kostenverzeichnisses 80,- DM) oder wenn die Privatklage zurückgenommen worden ist oder sich durch Vergleich erledigt hat (die Gebühr beträgt gern. Nr. 1561 des Kostenverzeichnisses 20,- DM). Insbesondere entsteht keine Gebühr, wenn das Verfahren gern. 5 383 Abs. 2 StPO wegen Geringfügigkeit eingestellt worden ist. Für die Gerichtskosten haftet der Privatkläger, weil er das Verfahren in Gang gebracht hat, als sog. Zweitschuldner auch dann – und zwar neben dem Beschuldigten –, wenn der Beschuldigte in die Kosten verurteilt worden ist (s. § 69 GKG). Die Kosten eines Rechtsmittelverfahrens, einer Berufung, Revision oder Beschwerde gegen die Entscheidung des Privatklagerichters ergeben sich aus den Nummern 1641–1648 und 1670–1673 des Kostenverzeichnisses. Auf ihre Darstellung im einzelnen kann im Rahmen dieses Überblicks verzichtet werden.

Fühlbarer als die Gerichtskosten schlagen die Kosten der in dem Privatklageverfahren auftretenden Rechtsanwälte zu Buch. Als Beistand des Privatklägers oder Verteidiger des Beschuldigten hat der Rechtsanwalt, sofern eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, Anspruch auf eine Gebühr, die mindestens 60,- DM und höchstens 760,- DM beträgt (s. § 94 Abs. 1, § 83 Abs. 1 Nr. 3 Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte —BRAGO —). Findet eine

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Hauptverhandlung nicht statt, weil vorher die Privatklage zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt wird, beträgt der Gebührenanspruch des Rechtsanwalts nur zwischen 30,- DM und 380,— DM (s. § 94 Abs. 1, § 84 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO). Endet das Privatklageverfahren vor oder nach Hauptverhandlung mit einem Vergleich, an dessen Zustandekommen der Rechtsanwalt mitgewirkt hat, erwächst neben der Gebühr aus § 83 oder § 84 BRAGO noch eine Vergleichsgebühr in Höhe von 10,- DM bis 150,—DM (s. § 94 Abs. 3 BRAGO). Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwaltes lediglich auf die Anfertigung oder Unterzeichnung der Privatklage, so erhält er eine Gebühr von 25,- DM bis 375,— DM (s. § 94 Abs. 4 BRAGO). Neben der Gebühr kann der Rechtsanwalt Ersatz der Postgebühren, der Schreibauslagen und der Reisekosten sowie der Mehrwertsteuer nach Maßgabe des § 25 Abs. 2, §§ 26, 27 u. 28 BRAGO verlangen. Statt der tatsächlich erwachsenen Postgebühren darf ein Pauschsatz von 10 %O der Gebühr, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von 30,— DM erhoben werden (§ 26 BRAGO). Die Mehrwertsteuer des Anwalts beträgt regelmäßig 5,5 v.H. seiner sonstigen Vergütung (§25 Abs. 2 BRAGO). Der Anspruch des Rechtsanwalts auf Vergütung richtet sich gegen den Auftraggeber. Der Auftraggeber kann Erstattung der ihm erwachsenen Anwaltskosten und sonstigen Aufwendungen von der gegnerischen Partei verlangen, wenn dieser durch Gerichtsentscheid nicht nur die Kosten des Verfahrens, sondern auch die notwendigen Auslagen der obsiegenden Partei auferlegt worden sind.

Die dem Rechtsanwalt gegen seinen Auftraggeber zustehende Vergütung wird auf Antrag des Rechtsanwalts oder des Auftraggebers durch den zuständigen Rechtspfleger des Privatklagegerichts festgesetzt (s. § 19 BRAGO, § 21 Nr. 2 RpflG). Die Höhe der Kosten und Auslagen, die ein Verfahrensbeteiligter einem anderen Verfahrensbeteiligten zu erstatten hat, wird auf Antrag einer Partei durch den zuständigen Rechtspfleger des Privatklagegerichts festgesetzt (§ 464 b StPO, § 21 Nr. 1 RpflG). Bei einem Verfahren, das sich nicht durch außergewöhnliche rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten vor anderen gleichartigen Verfahren hervorhebt, wird der Rechtspfleger als Gebühr des Rechtsanwalts die Mittelgebühr für angemessen halten. Die Mittelgebühr wird durch Halbierung der Summe von Mindest- u. Höchstgebühr errechnet. Mit folgenden Durchschnittswerten werden Rechtsanwälte und Parteien rechnen können:

1. Privatklage durch Urteil (also nach Hauptverhandlung) entschieden:
    1. Gebühr gem. § 94 Abs. 1, § 83 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO 410,- DM
    2. Pauschale nach § 26 BRAGO 30,- DM
    3. Mehrwertsteuer nach § 25 Abs. 2 BRAGO` 24,20 DM Sa.: 464,20 DM
- Ab 1.1.1978 erhöht auf 6 v.H. (Anm. d. Schriftltg.)  
Ablauf Kosten u. Erfolg des Privatklageverfahrens

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



II. Privatklage nach Hauptverhandlung durch Vergleich, an dem ein Rechtsanwalt mitgewirkt hat, beendet:

1. Gebühr gern. § 94 Abs. 1, § 83 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO	410,—	D
	—	M
2. Gebühr gern. § 94 Abs. 3 BRAGO	80,—	D
		M
3. Pauschale nach § 26 BRAGO	30,—	D
	—	M
4. Mehrwertsteuer nach § 25 Abs. 2 BRAGO'	28,60	
	DM	

Sa.: 548,60 DM

III. Privatklage ohne Hauptverhandlung durch Rücknahme oder Zurückweisung erledigt:

1. Gebühr gern. § 94 Abs. 1, § 84 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO	205,—	
	DM	
2. Pauschale nach § 26 BRAGO	20,50	
	DM	
3. Mehrwertsteuer nach § 25 Abs. 2 BRAGO:'	12,40	
	DM	

Sa.: 237,90 DM

IV. Tätigkeit des Rechtsanwaltes hat sich auf die Anfertigung oder Unterzeichnung der Privatklage beschränkt:

1. Gebühr gern. § 94 Abs. 4 BRAGO	200,—	
	DM	
2. Pauschale nach § 26 BRAGO	20,—	
	DM	
3. Mehrwertsteuer nach § 25 Abs. 1 BRAGO'	12,10	
	DM	

Sa.: 232,10 DM

Im Vergleich dazu mögen die Kosten betrachtet werden, die bei Beteiligung eines Rechtsanwalts am Sühneverfahren entstehen. Nach § 94 Abs. 1 BRAGO kann der Rechtsanwalt für eine Tätigkeit als Beistand in einem Sühneverfahren eine Gebühr von 10,—DM bis 150,— DM erheben. Für die Mitwirkung bei einer Einigung der Beteiligten erwächst eine weitere Gebühr von 10,— DM bis 150,— DM. Wenn sich der Rechtsanwalt an die sog. Mittelgebühr hält, wozu er in den meisten Fällen wird überredet werden können, würde seine Kostenrechnung für das Sühneverfahren wie folgt aussehen:

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



L Im Falle, dass das Sühneverfahren mit einem unter Mitwirkung des Anwalts zustande gekommenen Vergleich beendet worden ist:

- a) Geb. gern. § 94 Abs. 5 Halbsatz 1 BRAGO 80,— DM
- b) Geb. gern. § 94 Abs. 5 Halbsatz 2 BRAGO 80,— DM
- c) Pauschale nach § 26 BRAGO 16,— DM
- d) Mehrwertsteuer nach § 25 Abs. 2 BRAGO' 9,68 DM Sa.: 185,68 DM

II. Im Falle, dass das Sühneverfahren fruchtlos endet:

- a) Geb. gem. § 94 Abs. 5 Halbsatz 1 BRAGO 80,— DM'
- b) Pauschale nach § 26 BRAGO 8,— DM
- c) Mehrwertsteuer nach § 25 Abs. 2 BRAGO' 4,84 DM Sa.: 92,83 DM

Im Verhältnis von Sühneverfahren zur Zahl der Privatklagen habe ich die Übersichten des Amtsgerichts Münster (Westf.) über den Geschäftsanfall seit 1970 ausgewertet:

SCHS-ZTG 48. Jg. 1977 H.12

Jahr	Zahl der Anträge auf Sühneverfahren in Strafsachen u. gemischten Rechtsstreitigkeiten	Zahl d. Privatklagen	Verhältnis der Sühneanträge zur Zahl der Privatklagen:
1970	205	30	6,83 : 1
1971	188	42	4,48 : 1
1972	218	55	3,96 : 1
1973	206	51	4,04 : 1
1974	239	45	5,31:1
1975	215	45	4,78 : 1
1976'	161	23	7 :1

") Der Rückgang der Geschäftszahlen im Jahre 1976 gibt nicht unbedingt eine allgemeine Entwicklung wieder. Vielmehr durfte sich darin die am 1.1.75 und 1.10.76 vorgenommene Verkleinerung des Amtsgerichtsbezirks Münster niederschlagen. Wie wir sehen, schwankt das Verhältnis. Aber noch im ungünstigsten Falle hat nur jede vierte an den Schm. herangetragene Angelegenheit das Privatklagegericht beschäftigt. Dabei bleibt zu berücksichtigen, dass in der Zahl der Privatklagen auch Vorgänge enthalten sind, denen ein Sühneversuch nicht vorausgegangen ist, entweder weil der Privatkläger es versäumt hat, einen Sühneantrag zu stellen, oder weil ein Sühneversuch nicht notwendig gewesen ist wie bei der Körperverletzung nach § 223 a StGB (s. § 374 Abs. 1 Nr. 4, § 380 Abs. 1 StPO). Zudem scheinen gelegentlich „vorsorgliche Strafanträge“ und Entscheidungen über Anträge nach §

**Nachdruck und Vervielfältigung**

Seite 5/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



380 Abs. 4 StPO, § 36 Abs. 1 SchO als Privatklagen gezählt worden zu sein. Andererseits macht sich nicht jeder Schm. die Mühe, alle an ihn herangetragenen Anträge auf Sühneverhandlung zu erfassen. Trotz mehrfacher Erinnerung des Aufsichtsrichters bleiben einige Jahresübersichten völlig aus. Von mehreren oder gegen mehrere Personen gestellte Anträge werden häufig nur als eine einzige Angelegenheit gezählt. Es darf demnach angenommen werden, dass die Filterfunktion, die der Schm. für die Strafrechtspflege ausübt, noch bedeutsamer ist, als die vergleichende Betrachtung der Zahlenangaben erkennen lässt. Um einen Überblick über den Ausgang von Privatklagen zu gewinnen, habe ich die vor dem Amtsgericht Münster (Westf.) in den Jahren 1974 u. 1975 anhängig gewesenen Verfahren nachverfolgt, soweit sie abgeschlossen sind und mir die Akten erreichbar gewesen sind. Es haben sich erledigt:

im Jahr	durch Klagerücknahme	durch Zurückweisung der Klage	durch Einstellung wegen Geringfügigkeit		Verurteilung d. Beschuldigten	auf sonstige Weise
			a Parteien tragen die Gerichtskosten je zur Hälfte, außereerichtl. Kosten werden nicht erstattet	b) Beschuldiger trägt die Gerichtskosten und muss dem Privatkläger die notwendigen Auslagen erstatten		
1974	6 Verfahren	10 Verfahren	7 Verfahren	9 Verfahren	1 Verfahren, Beschuldigte wurde zu 120,— DM Geldstrafe verurteilt	2 Verf. (es handelte sich um keine Privatklagen)

Ablauf, Kosten u. Erfolg des Privatklageverfahrens

1975

4 Verfahren

2 Verfahren

11 Verfahren

4 Verfahren

5 Verf. (es handelte sich um keine Privatklagen)

Als Erfolg für den Privatkläger können nur die Entscheidungen gewertet werden, nach denen der Beschuldigte verurteilt oder das Verfahren zwar wegen

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 6/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Geringfügigkeit eingestellt worden ist, der Beschuldigte aber die Kosten des Verfahrens zu tragen hat und auch dem Privatkläger die notwendigen Auslagen erstatten muss. In allen anderen Fällen ist der Privatkläger nicht nur mit seinem eigentlichen Anliegen, den Beschuldigten bestraft zu wissen, nicht durchgedrungen. Er ist vielmehr auch zur Zahlung der Gerichtskosten herangezogen worden, hat seine eigenen Aufwendungen, namentlich die Kosten seines Anwaltes, selbst tragen müssen und ist, soweit die Privatklage zurückgenommen oder zurückgewiesen worden ist, verpflichtet worden, die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen, vor allem die Kosten des Verteidigers zu erstatten. Erschreckend hoch ist vor allem die Zahl der Zurückweisungen. Diese Zahl ist umso erstaunlicher, als der Privatkläger fast immer durch einen Anwalt vertreten gewesen ist. Folgende Gründe sind für die Zurückweisungen maßgeblich gewesen:

a) Kein vorheriger Sühneversuch (§ 380 Abs. 1 StPO)	12 mal
b) kein Kostenvorschuss gezahlt (§ 379 a Abs. 3 StPO)	4 mal
c) kein hinreichender Tatverdacht	2 mal
d) Formerfordernisse des § 391, § 200 Abs. 1 StPO nicht gewährt	2 mal
e) örtliche Unzuständigkeit des angegangenen Gerichts	1 mal
f) Privatklage ungenügend begründet	1 mal

Das Risiko des Beschuldigten ist vergleichsweise geringer. Nur in einem der untersuchten Fälle hat sich das Privatklagegericht zu einer Verurteilung entschließen können. Zu der Verurteilung hat der Schm. überdies beigetragen: Entgegen Nr. 2.3 VV zu § 40 SchO ist die Einlassung des Beschuldigten in den Protokollvermerk über die ergebnislos gebliebene Sühneverhandlung aufgenommen worden. Diese im Widerspruch zum späteren Vortrag stehende Einlassung hat das Privatklagegericht gegen den Beschuldigten verwertet. Im Übrigen scheidet der Privatkläger oft genug daran, den Beweis für seine Vorwürfe zu erbringen. Im Zweifel neigt das Gericht dazu, beiden Parteien ein Verschulden anzulasten. Auch soweit das alleinige oder überwiegende Verschulden des Beschuldigten als erwiesen gelten muss, scheut das Gericht in der Regel davor zurück, den Beschuldigten mit dem Makel einer Vorstrafe zu behaften. Nach Möglichkeit versucht es, das Verfahren wegen Geringfügigkeit gem. § 383 Abs. 2 StPO einzustellen. Der Beschuldigte erhält seinen Denkkzettel, indem er nach § 471 Abs. 3 Nr. 2 StPO die Verfahrenskosten aufgebürdet erhält, seine eigenen Auslagen, insbesondere die für seinen Verteidiger, selbst zu tragen

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 7/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



hat und verpflichtet wird, die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

dass mit der Privatklage auch aus der Straftat erwachsene vermögensrechtliche Ansprüche nach Maßgabe der §§ 403 StPO geltend gemacht worden wären, habe ich in keinem Falle festgestellt. Das ist verwunderlich. Es bedarf keiner Erläuterung, dass die getrennte Verfolgung der Straftat und der sich aus der Straftat ergebenden bürgerlich-rechtlichen Ansprüche, also die Aufschnürung der vor dem Schm. zu einer sog. gemischten Rechtsstreitigkeit verbunden gewesenen Sachen, den Parteien weitere Kosten verursachen.

Schließlich muss bei Abschätzung des Kostenaufwandes noch bedacht werden, dass im Falle der Körperverletzung u. U. auch der Arbeitgeber und die Krankenkasse des Verletzten den Rechtsweg beschreiten, um ihre Forderungen gegen den Schädiger einzuklagen.

Ohne dass die Verfahrenshandhabung des Amtsgerichts Münster Allgemeingültigkeit beanspruchen könnte, wird doch aus ihr deutlich, welche unsicheren

Erfolgsaussichten eine Privatklage bietet und wie gut die eine oder andere Partei daran getan hätte, sich um eine gütliche Einigung vor dem Schm. zu bemühen.

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 8/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.